

Redaktion:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Björn Gercke, Köln
Prof. Dr. Matthias Jahn, Frankfurt/M.
Rechtsanwalt Prof. Dr. Helmut Pollähne, Bremen
Prof. Dr. Dominik Brodowski, Saarbrücken
Rechtsanwältin Lea Voigt, Bremen

Verlag:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Str. 1
50354 Hürth

Adolf Schneider

Rechtsanwalt, Verlagsleiter, Chef vom Dienst (CvD),
Geschäftsbereich Legal
Telefon: 02233 / 3760-7234
E-Mail: adolf.schneider@wolterskluwer.com

Entscheidungen

Die mit * gekennzeichneten Entscheidungen sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt. Nicht rechtskräftige Entscheidungen sind mit dem Zusatz »n.r.« gekennzeichnet. Bei Leitsätzen, die nicht ausdrücklich als amtlich gekennzeichnet sind, handelt es sich um solche der Redaktion.

Verfahrensrecht

Zwangsweise Entsperrung eines Mobiltelefons

StPO § 81b Abs. 1

Der Versuch der Ermittlungsbehörden, Zugang zu den auf einem Mobiltelefon eines Beschuldigten gespeicherten Daten durch zwangsweises Auflegen von dessen Finger auf den Fingerabdrucksensor zu erlangen, ist von § 81b Abs. 1 StPO in Verbindung mit §§ 94 ff. StPO als Ermächtigungsgrundlage jedenfalls dann gedeckt, wenn eine zuvor nach §§ 102, 105 Abs. 1 StPO richterlich angeordnete Durchsuchung gerade auch dem Auffinden von Mobiltelefonen dient und der beabsichtigte Datenzugriff trotz seiner Eingriffsintensität verhältnismäßig ist. (amtl. Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 13.03.2025 – 2 StR 232/24 (LG Köln)*

Anm. d. Red.: Siehe dazu den Anmerkungsaufsatz von Ruppert StV 2025, 565 (in diesem Heft)

Verzicht auf Herausgabe sichergestellter Bargelds als unzulässiger Verständigungsinhalt

StPO § 257c; StGB §§ 73 ff.

1. Gegenstand einer Verständigung dürfen nur solche Rechtsfolgen sein, die Inhalt des Urteils und der dazugehörigen Beschlüsse sein können, sonstige verfahrensbezogene Maßnahmen im zugrundeliegenden Erkenntnisverfahren sowie das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten. Verzichtserklärungen im Sinne einer sog. »formlosen Enziehung« gehören nicht dazu.

2. Alle in § 275c Abs. 2 StPO nicht erwähnten Verhaltensweisen der Verfahrensbeteiligten sind als Verständigungsgegenstände ausgeschlossen.

3. Die Einziehung von Taterträgen nach §§ 73 ff. StGB gehört auch aufgrund ihres zwingenden Charakters nicht zu den einer Verständigung zugänglichen Rechtsfolgen; das gilt auch für die »formlose Einziehung«.

4. Im Falle einer (auch nur teilweise) gesetzeswidrigen Absprache kann regelmäßig nicht ausgeschlossen werden, dass die Verständigung ohne den fehlerhaften Bestandteil nicht zustande gekommen wäre und Angeklagte das verständigungsbasierte Geständnis nicht abgegeben hätten.

BGH, Beschl. v. 09.10.2024¹ – 5 StR 433/24 (LG Dresden)

Aus den Gründen: [1] Das LG hat den Angekl. wegen Handel-treibens mit Btm in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von 3 J. 6 M. verurteilt und die erweiterte Einziehung v. 4.675 € angeordnet. Die auf die Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützte Revision hat mit der Verfahrensrüge Erfolg.

[2] Der Bf. beanstandet zu Recht, dass das Urt. auf einer Verletzung von § 257c Abs. 2 S. 1 StPO und mithin auf einer gesetzeswidrigen Verständigung beruht.

[3] 1. Dem liegt folgendes Verfahrensgeschehen zugrunde:

[4] Nach Belehrung des Angekl. gem. § 257c Abs. 5 StPO stellte die StrK in der Hauptverhandlung für den Fall eines Geständnisses des Angekl. betr. die abgeurteilte Tat und bei Verzicht auf die Herausgabe des sichergestellten Bargeldes und weiterer, in der Verständigung bezeichneter Gegenstände die Verhängung einer Strafe von mind. 3 und höchstens 4 J. in Aussicht. Der Bf., sein Verteidiger und die StA stimmten dem Vorschlag zu. Anschließend wurde die Verständigung protokolliert. Der Angekl. ließ sich geständig ein. Hinsichtlich des sichergestellten Geldes ordnete das Gericht die erweiterte Einziehung von Taterträgen nach § 73a Abs. 1 StGB an.

[5] 2. Das Vorgehen der StrK begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken, weil sie mit den Verfahrensbeteiligten durch die Aufnahme des Verzichts in die Verständigung einen vom Gesetz nicht vorgesehenen Inhalt vereinbart und damit eine gesetzeswidrige Verständigung getroffen hat.

[6] a) Gegenstand einer Verständigung i.S.d. § 257c Abs. 1 StPO dürfen nach § 257c Abs. 2 S. 1 StPO nur solche Rechtsfolgen sein, die Inhalt des Urt. und der dazugehörigen Beschl. sein können, sonstige verfahrensbezogene Maßnahmen im zugrundeliegenden Erkenntnisverfahren sowie das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten.

[7] aa) Verzichtserklärungen wie die hier in Rede stehenden sind materiell-rechtliche Erklärungen des Angekl., weil damit

¹ I.d.F. des Berichtigungsbeschl. v. 13.02.2025.